

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2153

KR.Nr. A 152/2009 (FD)

**Auftrag Alexander Kohli (FdP, Grenchen): Festlegung von Zahlungsfristen durch die öffentliche Hand - auch eine Art Krisenhilfe (26.8.2009);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen und Vorschläge auszuarbeiten, welche die Zahlungsfristen für die öffentliche Hand als Debitor generell auf maximal 30 Tage festlegen. Sinngemäss soll sich der Kanton gegenüber den Gemeinden in Bezug auf die Begleichung/Abwicklung von Rechnungen und Auszahlungen verhalten.

Im Sinne der Gleichbehandlung verfügt der Kanton Solothurn als Kreditor lediglich Zahlungsfristen von 30 Tagen. Kürzere Zahlungsfristen werden ausnahmslos abgeschafft.

2. Begründung

Das Gewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zum Gedeihen des Wirtschaftsraumes Solothurn und erhält, bzw. schafft mit seiner Tätigkeit sehr viele Arbeits- und Ausbildungsplätze. Damit das Gewerbe weiterhin seinen Beitrag für das Wohlergehen dieses Wirtschaftsraumes leisten kann, ist es auf attraktive Rahmenbedingungen angewiesen. Dazu gehören im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens die Zahlungskonditionen und deren Einhaltung durch die öffentliche Hand. So müssen oft Rechnungen gegenüber den eigenen Subunternehmern, Lieferanten sowie für Material im voraus beglichen und Löhne pünktlich bezahlt werden, ohne dass entsprechende Akontozahlungen der öffentlichen Hand erfolgen. Diese Zahlungs- bzw. Liquidations-Asymmetrie hat sich in den letzten Jahren verschärft und kann bei einer KMU zu einer existenziellen Frage werden. Im Weiteren bedingt sich der Kanton Solothurn in verschiedenen Verträgen Zahlungsfristen für Akontoleistungen von bis zu 60 Tagen, für Schlusszahlungen bis zu 90 Tagen aus. Dennoch werden aber diese langen Zahlungsfristen öfters überschritten. Dieses Verhalten ist schädlich und hemmt eine positive Entwicklung unseres Wirtschaftsraumes. Es versteht sich, dass vernünftige Zahlungsfristen dann zu laufen beginnen, wenn die korrekt gestellten Rechnungen mit den allenfalls notwendigen Belegen bei der Verwaltung eintreffen.

Besondere Fragen stellen sich Inhabern von KMU's insbesondere dann, wenn die Solothurnische Steuerverwaltung die Deklaration von Debitoren durch Bestätigungen der Debitoren abgesichert haben will und der grösste Debitor auf Grund von nicht eingehaltenen Zahlungsfristen der Kanton Solothurn ist. Ausserdem mutet es befremdlich an, wenn unbescholtene Bürger Staatssteuern gemäss der provisorischen Veranlagung termingerecht bezahlen und nach Vorliegen der definitiven Veranlagung durch einen Verzugszins bestraft werden. Dieses Gebaren ist unfair und unwürdig.

Bezüglich Zahlungsfristen und Pünktlichkeit beim Zahlen der Rechnungen kann und muss der Kanton Solothurn in der Rolle als öffentlicher Auftraggeber wirtschaftsfreundlicher werden. Der Kanton Solothurn sollte in diesem Bereich seine Vorbildfunktion wahrnehmen und sich an bürgerfreundlichen Beispielen wie dem Kanton Basel-Landschaft orientieren.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nachfolgend nehmen wir sowohl zu den Fristen für die Kreditoren- als auch für die Debitorenzahlungen Stellung.

3.1 Kreditorenzahlungen allgemein

Der weitaus grösste Teil der Kreditoren- wie auch der Debitorenrechnungen werden dezentral in den Dienststellen bewirtschaftet. Praktisch alle Dienststellen bezahlen ihre Kreditorenrechnungen mit der Rechnungswesensoftware SAP. Die Kreditorenrechnungen werden im SAP mit den Zahlungsfristen, wie sie auf der Rechnung stehen, erfasst. Im wöchentlichen Zahllauf werden die Zahlungen automatisch aufgrund des Rechnungsdatums und der Zahlungsfrist generiert. Damit ist sichergestellt, dass der Lieferant in der Regel innerhalb der Zahlungsfrist, spätestens aber 5 Tage nachher, sein Geld hat.

Es kann in Einzelfällen jedoch vorkommen, dass die Dienststelle die Kreditorenrechnungen zu spät ins SAP einbucht, schlimmstenfalls erst, wenn die Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist. In diesem Fall erhält der Lieferant sein Geld wirklich zu spät. Dies ist ein rein organisatorisches Problem in den betreffenden Dienststellen und entspricht nicht der allgemeinen Handhabung, insbesondere auch nicht den Anweisungen und Schulungen durch das Amt für Finanzen. Seit wir die Rechnungswesensoftware SAP im Einsatz haben, kann zentral ermittelt werden, wenn Kreditorenrechnungen zu spät bezahlt wurden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Rechnung richtig erfasst wurde (Rechnungsdatum und Zahlungskonditionen). Das Amt für Finanzen nimmt mit den Dienststellen Kontakt auf und verlangt, dass die Rechnungen sofort nach Erhalt mit den richtigen Zahlungsfristen verbucht werden.

Unter Umständen wird eine Zahlung auch bewusst verspätet geleistet, weil eine Dienstleistung / Lieferung nicht den Abmachungen entspricht und Nachbesserungen verlangt werden. Auch in diesem Fall kann nur ein Gespräch mit der betreffenden Dienststelle zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Im übrigen stellen wir fest, dass sich die Zahlungsmoral in der Privatwirtschaft infolge der konjunkturellen Wirtschaftslage deutlich verschlechtert hat.

3.2 Kreditorenzahlungen im Baubereich

Im Baubereich entspricht die Solothurner Praxis weitgehend jener der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel – Landschaft. Diese setzt generell eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Eingang einer formal korrekt gestellten Rechnung fest. Kommen für Werkverträge SIA-Normen zur Anwendung, läuft die Zahlungsfrist von 30 Tagen ab dem Datum des Prüfvermerks der Bauleitung, wobei für Akonto-Rechnungen vom Eingang der Rechnung nicht mehr als 60 Tage verstreichen dürfen. Bei Schlusszahlungen beträgt die Frist vom Eingang der Rechnung bis zur Auszahlung insge-

samt 90 Tage. Wird die Rechnung im Rahmen der Prüfung zurückgewiesen, so beginnen die Fristen mit dem erneuten Eingang neu zu laufen.

3.3 Debitorenrechnungen

Gemäss Stichproben bei den Debitorenrechnungen im Rechnungswesensystem SAP konnten wir feststellen, dass die meisten Dienststellen ihre Rechnungen mit „30 Tagen netto“ fakturieren. Ausnahmen sind etwa Rechnungen für Reservationsgebühren für Kurse mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. In der Privatwirtschaft sind Reservationsgebühren häufig sogar im voraus zu bezahlen.

Mahnungen können jedoch den Vermerk „zahlbar innert 10 Tagen“ haben. Zu diesem Zeitpunkt ist aber die Rechnung schon mindestens 40 Tage alt und damit überfällig.

Bei den Steuerrechnungen gelten folgende Regeln:

- Steuernachzahlungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Die Zahlungsfrist beträgt unabhängig von der Steuerart (Staat, Bund, Steuerhinterziehungsversuch, Bussen usw.) immer 30 Tage. Das Steueramt kennt keine kürzeren Zahlungsfristen.
- Nachfolgend werden die Inkassofristen für Steuerrechnungen im Detail aufgeführt:
- Vorbezugsrechnungen: zahlbar 31.07.....(Nachträgliche Vorbezugsrechnungen – zahlbar Rechnungsdatum plus rund 90 Tage)
- alle Endabrechnungen: zahlbar Rechnungsdatum plus 30 Tage
- 1. Mahnungen: zahlbar innert 30 Tagen
- 2. Mahnungen: zahlbar innert 10 Tagen, zu diesem Zeitpunkt ist aber die Rechnung längst verfallen.
- Das Betreibungsbegehren kann trotz der Zahlungsfrist von 10 Tagen bei der 2. Mahnung frühestens 35 Tage ab Datum der 2. Mahnung produziert werden.

3.4 Zahlungsverkehr mit Gemeinden

Der Zahlungsverkehr mit den Gemeinden wird nicht speziell gehandhabt, sondern in gleicher Weise abgewickelt wie für alle andern Geschäftspartner gemäss obiger Beschreibung.

Abweichungen von den erwähnten Grundsätzen stellen die Ausnahme dar. Die Mehrzahl der Zahlungen läuft ordnungsgemäss innerhalb dieser Regeln ab, so dass kein genereller Handlungsbedarf besteht.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Aktuarin FIKO
Amt für Finanzen (2)
Departemente (5)
Kantonales Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat